

GESETZBLATT

121

der Deutschen Demokratischen Re

publik

Teil I

1958

Berlin, den 20. Februar 1958

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
11.2.58	Gesetz über den Luftschutz in der Deutschen Demokratischen Republik	121
11.2.58	Verordnung über die Bildung der „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“.....	124

Gesetz

über den Luftschutz in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 11. Februar 1958

Die Deutsche Demokratische Republik unterstützt alle Bestrebungen, die der allgemeinen Abrüstung und der Sicherheit der Völker dienen. Darum haben Volkskammer und Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wiederholt vorgeschlagen, ein Verbot der Lagerung und der Herstellung von Atombomben und -Waffen auf dem Boden Deutschlands sowie ein Verbot der Propagierung des Atomkrieges zu vereinbaren. Sie sehen darin einen wichtigen Beitrag für die Minderung der internationalen Spannungen und die Beseitigung der Gefahr eines neuen Krieges.

Solange jedoch die NATO-Staaten, insbesondere das Bonner Regime, jeden wirksamen Schritt in dieser Richtung verhindern, müssen in der Deutschen Demokratischen Republik neben anderen Sicherungsmaßnahmen auch eine aktive Luftverteidigung sowie die Voraussetzungen für einen wirksamen Luftschutz vorbereitet werden. Aus diesem Grunde fühlt sich die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, auf der Grundlage der Artikel 5 und 112 der Verfassung, Maßnahmen zu beschließen, die einen wirksamen Schutz der Zivilbevölkerung, der Wohnstätten, der Betriebe und Versorgungszentren vor möglichen Angriffen aus der Luft gewährleisten,

§ 1

Aufgaben des Luftschutzes

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik ist der Luftschutz als ein Teil der Maßnahmen zur Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu organisieren.

(2) Der Luftschutz hat die Aufgabe, einen wirksamen Schutz der Bevölkerung, der Städte, Gemeinden und Betriebe, der für die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der Bevölkerung wichtigen Einrichtungen und Gegenstände sowie der kulturellen Werte vor den Folgen von Angriffen aus der Luft zu gewährleisten und durch solche Angriffe hervorgerufene Notstände zu beheben oder zu mildern.

(3) Die Aufgaben des Luftschutzes werden verwirklicht durch die Aufklärung und Schulung der Bevölkerung über die Gefahren und das Verhalten bei Angriffen aus der Luft, durch den Aufbau eines wirksamen

Warn- und Alarmsystems, durch bauliche, technische und andere Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfeleistung der Bevölkerung.

Mitarbeit der Bevölkerung

§ 2

Die Mitarbeit der Bevölkerung im Luftschutz ist freiwillig und kann erfolgen

- zum Schutz der eigenen Person, der Wohnstätten und des Eigentums vor den Folgen von Angriffen aus der Luft im Selbstschutz;
- zum Schutz der Werke, Betriebe und anderen volkswirtschaftlich wichtigen Einrichtungen im Betriebsluftschutz;
- zur Durchführung vorbeugender Maßnahmen entsprechend den Erfordernissen des modernen Luftschutzes sowie zur Bekämpfung und Behebung von Katastrophen in den Diensten des Luftschut-